

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 13.07.2022

Nr. 81

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

674 Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis Nr. 44 Bergen am 12.08.2022

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

674 Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2021

676 Gemeinde Hambühren, Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren

677 Gemeinde Lachendorf, Bauleitplanung, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flotkamp“, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung sowie § 3 und § 4 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis Nr. 44 Bergen am 12.08.2022

Tagesordnung  
zur öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses  
für den Wahlkreis Nr. 44 Bergen  
am Freitag, den 12.08.2022, 10.00 Uhr,  
im Neuen Kreistagssaal Trift 26, Celle

1. Eröffnung der Sitzung, Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin
2. Vorlage der eingegangenen Kreiswahlvorschläge und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der Kreiswahlvorschläge, Anhörung der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge
4. Feststellung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Angaben
5. Bekanntgabe der Entscheidung des Kreiswahlausschusses und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Celle, den 12.7.2022

Carteuser – Stellv. Kreiswahlleiter für den Wahlkreis Nr. 44 Bergen

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH, Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH hat in ihrer Sitzung am 12.07.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hierzu wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Gesellschafterversammlung genehmigt und stellt den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form fest, und zwar abschließend

– mit einer Bilanzsumme mit einer Summe von 2.574.952,14 €

und

– in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 310.282,30 €

Das Ergebnis wird auf das nächste Jahr auf neue Rechnung vorgetragen und in 2022 mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.“

Die BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat mit Datum vom 10.05.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in

Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 158 NKomVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können. gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben. beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie,

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann. beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens. führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 10. Mai 2022  
BRS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bargsten  
Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Schreiben vom 09.06.2022 folgendes mitgeteilt:  
“[...]

Es ergeben sich keine ergänzenden Bemerkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Gegen eine Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2021 bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der SVO, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 4. Etage, Sekretariat, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Südheide, den 13.07.2022  
Wirtschaftsbetriebe Südheide GmbH

Rainer Kirchhoff

- - -

#### Gemeinde Hambühren, Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat am 05.07.2022 beschlossen, in der Hauptsatzung der Gemeinde Hambühren den folgenden § 6 a aufzunehmen:

#### § 6 a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz  
Bürgermeister

---

Gemeinde Lachendorf, Bauleitplanung, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung sowie § 3 und § 4 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Bauleitplanung der Gemeinde Lachendorf  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“

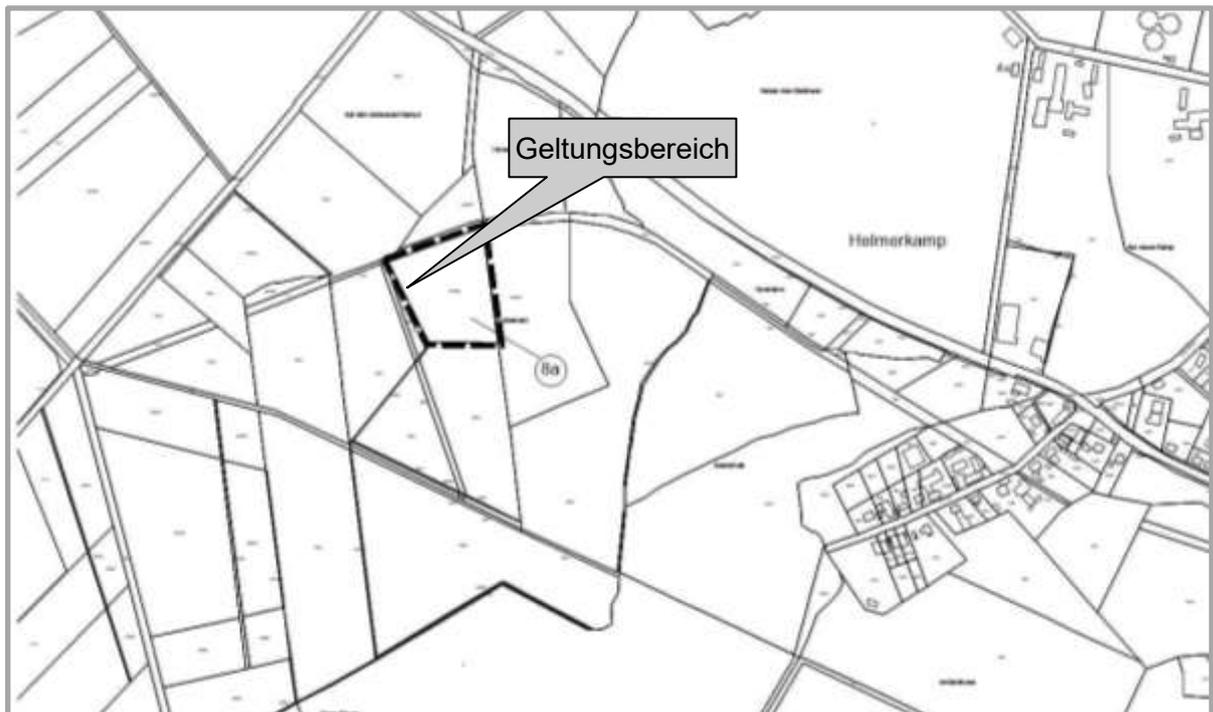
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
und  
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
sowie § 3 und § 4 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lachendorf hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 17.06.2021 hat der Verwaltungsausschuss dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“ nebst Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“ umfasst grundlegend den vollständigen räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20, der Änderungsbereich beschränkt sich allerdings auf eine Kompensationsfläche. Der Geltungsbereich der neuen Kompensationsfläche ist im nachfolgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist die Neuordnung der Kompensationsflächen. Der Änderungsbereich beschränkt dabei auf eine externe Kompensationsfläche. Von den acht im Bebauungsplan Nr. 20 ausgewiesenen Kompensationsflächen ist eine der acht Flächen nicht mehr zur Kompensation verfügbar und wird entsprechend ersetzt. Innerhalb der aktuellen Planfassung wird die Kompensationsfläche 8 durch die Kompensationsfläche „Flurstück 371/166, Flur 6, Gemarkung Ahsbeck“ ersetzt und festgesetzt. Die neue Kompensationsfläche erhält die Bezeichnung 8a.

#### Öffentliche Auslegung

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherungsgesetz – PlanSiG), in Kraft getreten am 29.05.2020, Anwendung.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 1 PlanSiG des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „“ nebst Begründung wird in der Zeit vom 20.07.2022 bis einschließlich 20.08.2022 im Internet bereitgestellt:

<https://www.lachendorf.de/rathaus-online/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplaene-im-verfahren/bebauungsplaene/>

Zusätzlich liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Flottkamp“ nebst Begründung im Rathaus der Gemeinde Lachendorf – Zimmer 303, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf– während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 08.00 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	von 14.00 - 17.30 Uhr

zur jedermanns Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich aus.

Anregungen und Hinweise können zum Änderungsplan nur schriftlich oder auf elektronischem Weg, z. B. formlos durch E-Mail, bei der Gemeinde Lachendorf unter [Poststelle@lachendorf.de](mailto:Poststelle@lachendorf.de) vorgebracht werden. Eine Erklärung der Anregungen ist ausgeschlossen.

Als Teil der Öffentlichkeit sind auch interessierte Kinder und Jugendliche aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. mit Artikel 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

#### Umweltprüfung

Bei Verfahren gem. §13 wird gem. §13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe der verfügbaren Umweltinformationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Lachendorf, den 13.07.2022  
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg  
Gemeindedirektorin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN